

Satzung der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Saar (DVG Saar)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft Saar“ und die Kurzbezeichnung „DVG Saar“.
- (2) Die DVG Saar hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die DVG Saar ist Mitglied im DBB Beamtenbund und Tarifunion Saar und in der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der DVG Saar ist die Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Dienststellen sowie die Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgeistes ihrer Mitglieder.
- (2) Die DVG Saar bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die DVG Saar insbesondere
 1. eine Geschäftsstelle einrichten,
 2. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung betreiben,
 3. einen Informationsdienst unterhalten,
 4. sich an Wahlen für Personalvertretungen beteiligen,
 5. ihre in Personalvertretungen gewählten Mitglieder unterstützen,
 6. Gemeinschaftsveranstaltungen durchführen, insbesondere mit dem Ziel des generationen- und dienststellenübergreifenden Austausches zu gewerkschaftlichen Themen,
 7. Fortbildungsveranstaltungen durchführen,
 8. Rechtsschutz in entsprechender Anwendung der Rechtsschutzordnung des dbb saar gewähren.
- (4) Zur Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals schließt die DVG Saar unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Tarifverträge ab.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der DVG Saar können Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landesverwaltung sowie der Landkreise und deren Hinterbliebene angehören. Die Aufnahme anderer Personen ist möglich, soweit aus dem Beschäftigungsfeld oder dem Tätigkeitsbereich

ein fachlicher oder sachlicher Zusammenhang zur allgemeinen öffentlichen Verwaltung besteht.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Hauptvorstand angerufen werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes können vom Gewerkschaftstag Mitglieder, die sich um die Gewerkschaftsziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Vorsitzende der DVG Saar zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Außer durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.

(3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist,
2. das Wohl und das Ansehen der DVG Saar schädigt oder
3. seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber der DVG Saar nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist der Ausschluss mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde zum Hauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte gegenüber der DVG Saar, insbesondere jeden Anspruch auf deren Vermögen oder auf einen Teil deren Vermögens. Die Ansprüche der DVG Saar an das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied aus der Zeit seiner Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung der DVG Saar im Rahmen des Gewerkschaftszwecks.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. dieser Satzung und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen,
2. für die Interessen der DVG Saar einzutreten und ihr Ansehen zu wahren,
3. Maßnahmen und Veröffentlichungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeiten der DVG Saar zu stören,
4. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe der DVG Saar

Organe der DVG Saar sind

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptvorstand,
3. der Vorstand.

§ 8 Der Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DVG Saar und entscheidet in allen Grundsatzfragen. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftsarbeit,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
3. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren; wahlberechtigt für die Wahl
 - a) der Jugendvertreterin/des Jugendvertreters sind Mitglieder bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres,
 - b) der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten sind Mitglieder, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet ist,
 - c) der Frauenvertreterin sind die weiblichen Mitglieder,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
7. die Beschlussfassung über
 - a) die Beitragsfestsetzung,
 - b) die Anträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Auflösung der Gewerkschaft und die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens,
 - e) die Ernennung eines Ehrenmitglieds oder eines/einer Ehrengewerkschaftsvorsitzenden,
8. den Erlass einer Datenschutzordnung.

(2) Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Auf Antrag des Hauptvorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist unverzüglich ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen.

(3) Die Einladung zum ordentlichen Gewerkschaftstag erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Gewerkschaftstag. Bei einem außerordentlichen Gewerkschaftstag verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.

(4) Anträge zum Gewerkschaftstag können vom Hauptvorstand, dem Vorstand, den Vertrauenspersonen und von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge der Vertrauenspersonen und der Mitglieder müssen spätestens drei Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch noch bis zum Beginn des Wahlvorganges vorgelegt werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung des Gewerkschaftstags behandelt werden. Die Frist des Satzes 2 gilt nicht für außerordentliche Gewerkschaftstage.

5) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt der Gewerkschaftstag nach ordnungsgemäßer Ladung seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Hauptvorstand

(1) Mitglieder des Hauptvorstandes sind

1. die Mitglieder des Vorstandes sowie
2. die Vertrauenspersonen (§ 12) von Dienststellen.

Der Vorstand stellt das Vorliegen einer Dienststelle fest.

(2) Der Hauptvorstand ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der Gewerkschaftsarbeit,
2. die Beschlussfassung über den Haushalt,
3. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder (Kostenersatz), der Sitzungs- und Tagegelder, der Reisekosten sowie der Entschädigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
4. die Bildung von Fachausschüssen,
5. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorstand oder der Gewerkschaftstag zuständig ist,
6. den Erlass der Beitragsordnung.

(3) Der Hauptvorstand tritt bei Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptvorstandes dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung werden von der oder dem Vorsitzenden der DVG Saar bestimmt.

(4) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt der Hauptvorstand nach ordnungsgemäßer Ladung seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin sind auch Bestimmungen über die Arbeitsweise und die Befugnisse von Fachausschüssen zu treffen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der beamteten Mitglieder,
3. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der tarifbeschäftigten Mitglieder
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
5. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
6. vier Beisitzerinnen/Beisitzer; sie sollen zu gleichen Anteilen aus dem Bereich der Landesverwaltung und dem kommunalen Bereich gewählt werden.

Außerdem sollen dem Vorstand eine Frauenvertreterin, eine Seniorenvertreterin/ein Seniorenvertreter und eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter angehören.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftstags. Die Öffentlichkeitsarbeit kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die/der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch eine innerhalb eines Vierteljahres oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt der Hauptvorstand für die Dauer der Amtsperiode eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die DVG Saar im Außenverhältnis (Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Sie sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die DVG Saar allein und nur im Verhinderungsfall wird die DVG Saar durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12 Vertrauenspersonen

(1) Mindestens 5 Mitglieder der DVG Saar in einer Dienststelle wählen eine Vertrauensperson. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Das Ergebnis der Wahl teilt die Vertrauensperson dem Vorstand mit. Erfolgt keine Wahl, bestellt der Vorstand die Vertrauensperson.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes einer Dienststelle beim Vorstand oder auf Beschluss des Vorstands können auch weitere Vertrauenspersonen für Organisationseinheiten innerhalb einer Dienststelle gewählt bzw. bestellt werden. Der Vorstand beschließt über weitere Vertrauenspersonen insbesondere unter Berücksichtigung

- der Mitgliederzahl und der Größe der Dienststelle,
- der Mitgliederzahl, der Größe und der räumlichen Lage von Organisationseinheiten in einer Dienststelle,
- ggfls. spezifischer Gründe für eine weitere Vertrauensperson,
- der Betreuungsoptimierung.

Bei weiteren 35 Mitgliedern in einer Dienststelle soll eine weitere Vertrauensperson bestellt werden.

(3) Vertrauenspersonen vertreten die Dienststellen bzw. die Organisationseinheiten in der DVG Saar und die DVG Saar in der Dienststelle bzw. Organisationseinheit.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüferinnen oder –prüfer haben die Verwaltung des Vermögens und die gesamte Wirtschaftsführung der DVG Saar zu überwachen. Sie haben ein Recht auf Einsicht in die Buchführung, auf Auskunft über die Vermögensverwaltung und auf Rechnungslegung. Die Prüfung der Kassenführung hat einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist auf einem ordentlichen Gewerkschaftstag zu berichten.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen können nur von einem Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern Satzungsänderungen auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

(2) Die Auflösung der DVG Saar kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind zugleich über die Verwendung des Vermögens zu bestimmen und zwei Liquidatoren zu wählen.

§ 15 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung des Vorstandstages am 12. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Deutschen Verwaltungsverbandes–Saar, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandstages vom 18. April 2012, außer Kraft.